

Jahresabschlusserstellung 1 – JAE 1

Erstellung ausgewählter JA-Posten (Einsteiger)

Praxisfragen

Stand: 01.10.2025

Frage 1

Ja Nein

Welche Posten werden bei der Ermittlung der Bilanzsumme von kleinen, mittelgroßen und großen Gesellschaften mit einbezogen?

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| a) Eingeforderte Einlagen auf das gezeichnete Kapital | ☐ | ☐ |
| b) Aktive latente Steuern | ☐ | ☐ |
| c) Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung | ☐ | ☐ |
| d) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | ☐ | ☐ |

Frage 1

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| a) Im Grundbuch („Journal“) erfolgt eine sachliche Zuordnung sämtlicher Geschäftsvorfälle zu einzelnen Konten(-gruppen) (Kontenrahmen). | ☐ | ☐ |
| b) Im Hauptbuch erfolgt eine chronologische Aufzeichnung sämtlicher Geschäftsvorfälle eines Unternehmens. | ☐ | ☐ |
| c) Im Nebenbuch erfolgt eine detaillierte Erfassung einer Vielzahl einzelner, sachlich zusammenhängender Geschäftsvorfälle. | ☐ | ☐ |
| d) Der Saldo einzelner Nebenbücher wird nach Abstimmungsarbeiten in das Grundbuch übertragen. | ☐ | ☐ |
| e) Aus dem Hauptbuch lassen sich die Bilanz und die GuV entwickeln. | ☐ | ☐ |
| f) Sobald der Jahresabschluss für das Vorjahr fertig gestellt wurde, können EB-Werte des laufenden Geschäftsjahres sowohl für die Bilanz, als auch für die GuV, eingebucht werden. | ☐ | ☐ |

Stand: 01.10.2025

Frage 1

Ja Nein

In 2018 wurde eine Individualsoftware (> 5.000 € - Erweiterung über den ursprünglichen Zustand hinaus) hergestellt und aktiviert, die zwei Jahre später modifiziert wird. Die Bearbeitung der Modifikation wird von eigenen Angestellten gemeinsam mit Mitarbeitern eines Softwareunternehmens vorgenommen, wobei die eigenen Angestellten nur zuarbeiten.

Wie sind die Aufwendungen des Jahres zu bewerten?

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| a) Es besteht ein Aktivierungsgebot, da die in 2018 hergestellte Individualsoftware aktiviert wurde. | ☐ | ☐ |
| b) Es besteht ein Aktivierungswahlrecht, da sowohl eigene Angestellte und auch fremde Personen eingebunden sind. | ☐ | ☐ |
| c) Es handelt sich um einen neuen Vermögensgegenstand. | ☐ | ☐ |
| d) Es besteht ein Aktivierungsverbot, für die Aufwendungen der eigenen Angestellten. | ☐ | ☐ |

Frage 2

Ja Nein

Wie sind die Aufwendungen des Jahres zu bewerten?

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a) Der Anlagespiegel wird bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften freiwillig aufgestellt. | ☐ | ☐ |
| b) Zu jedem Posten des AV sind die in die Herstellungskosten einbezogenen FK-Zinsen, die im aktuellen Geschäftsjahr aktiviert wurden, anzugeben. | ☐ | ☐ |
| c) Der Anlagespiegel kann Teil des Anhangs sein (Wahlrecht). | ☐ | ☐ |
| d) Bei den Abschreibungen sind anzugeben, <ul style="list-style-type: none"> • die Abschreibungen zu Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres, • die Abschreibungen des Geschäftsjahres sowie • die Änderungen der Abschreibungen durch Zu-, Abgänge und Umbuchungen. | ☐ | ☐ |

Frage 1

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a) Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sind brutto (ohne Abzug der anrechenbaren Steuern) in der GuV auszuweisen. | ☐ | ☐ |
| b) Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sind wahlweise unter den Zinsen und ähnlichen Erträgen (§ 275 Abs. 2 Nr. 11 HGB) oder unter dem Posten „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ (§ 275 Abs. 2 Nr. 10 HGB) auszuweisen. | ☐ | ☐ |
| c) Nicht verbriefte Anteile können Wertpapiere des Umlaufvermögens sein. | ☐ | ☐ |
| d) Anteile an verbundenen Unternehmen können Wertpapiere des Umlaufvermögens sein. | ☐ | ☐ |

Frage 1

Ja Nein

Welche der folgenden Vermögensgegenstände zählen zu den liquiden Mitteln?

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| a) Reiseschecks | ☐ | ☐ |
| b) Dem Aussteller zurückgesandte Schecks | ☐ | ☐ |
| c) Kurzfristige Festgelder | ☐ | ☐ |
| d) Bitcoins | ☐ | ☐ |

Frage 2

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| a) Eingeräumte, aber noch nicht in Anspruch genommene Kredite sind bei dem Posten Liquide Mittel - Guthaben bei Kreditinstituten auszuweisen. | ☐ | ☐ |
| b) „Der Jahresabschluss ist in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen (§ 244 HGB).“ Die Umrechnung und Bewertung von Guthaben bei Kreditinstituten in fremder Währung hat zum Bilanzstichtag mit dem Devisenkassamittelkurs zu erfolgen. | ☐ | ☐ |
| c) Bei der Bewertung von Guthaben bei Kreditinstituten in fremder Währung zum Bilanzstichtag sind immer auch Informationen und Nachweise zur Restlaufzeit einzuholen. | ☐ | ☐ |

Stand: 01.10.2025

Frage 1

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| a) Ist der Ausgabebetrag höher als der Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit ggü. Kreditinstituten liegt ein Disagio vor. | ☐ | ☐ |
| b) Das Disagio, d.h. die Zinsvorauszahlung, muss bei der bilanziellen Erfassung der Verbindlichkeit ergebnismindernd als Zinsaufwand erfasst werden. | ☐ | ☐ |
| c) Sind Verbindlichkeiten durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert, muss nur deren Gesamtbetrag im Anhang angegeben werden. | ☐ | ☐ |

Frage 1

Ja Nein

Welche Voraussetzungen müssen zur Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten erfüllt sein?

- | | | |
|------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| a) Gleichartigkeit der Forderungen | ☐ | ☐ |
| b) Gegenseitigkeit der Forderungen | ☐ | ☐ |
| c) Fälligkeit der Hauptforderung | ☐ | ☐ |
| d) Fälligkeit der Gegenforderung | ☐ | ☐ |

Frage 2

Ja Nein

A verkauft an B am 11.12.01 Ware EXW in Höhe von TEUR 100. In der Rechnung ist als Zahlungsziel vereinbart: „2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen oder 30 Tage ohne Abzug“. Die Ware wird am 12.12.01 verpackt und ins Versandlager gestellt. B wird noch am selben Tag hierüber informiert. B beauftragt am 14.12.01 den Spediteur X die Ware bei A abzuholen. Die Abholung der Ware erfolgt am 31.12.01.

B hat A wiederum am 12.12.01 auf Lager befindliche Ware XYZ in Höhe von TEUR 100 verkauft. Ein Zahlungsziel wurde nicht vereinbart. A holt die Ware bei Bereitstellung am 15.12.01 ab.

Eine Zahlung bis zum 31.12.01 ist weder durch A noch durch B erfolgt.

Wer darf seine Forderungen mit seinen Verbindlichkeiten ab wann saldieren?

- | | | |
|------------------------|--------------------------|--------------------------|
| a) A mit B am 14.12.01 | ☐ | ☐ |
| b) A mit B am 31.12.01 | ☐ | ☐ |
| c) B mit A am 14.12.01 | ☐ | ☐ |
| d) B mit A am 31.12.01 | ☐ | ☐ |

Stand: 01.10.2025

Praxisfragen

Themenbereich 8: Bilanzierung sonstige Vermögensgegenstände

#PF0009

Frage 1

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| a) Ein „Debitorischer Kreditor“ liegt vor, wenn ein Kreditorenkonto am Ende des Geschäftsjahres einen Sollsaldo aufweist. | ☐ | ☐ |
| b) Ein „Debitorischer Kreditor“ liegt vor, wenn ein Debitorenkonto am Ende des Geschäftsjahres einen Sollsaldo aufweist. | ☐ | ☐ |
| c) Ein „Debitorischer Kreditor“ liegt vor, wenn ein Kreditorenkonto am Ende des Geschäftsjahres einen Habensaldo aufweist. | ☐ | ☐ |
| d) Ein „Debitorischer Kreditor“ liegt vor, wenn ein Debitorenkonto am Ende des Geschäftsjahres einen Habensaldo aufweist. | ☐ | ☐ |

Frage 2

Ja Nein

Unter dem Bilanzposten „sonstige Vermögensgegenstände“ werden bspw. erfasst:

- | | | |
|----------------------------|--------------------------|--------------------------|
| a) Gehaltsvorschüsse | ☐ | ☐ |
| b) Kauttionen | ☐ | ☐ |
| c) Geleistete Anzahlungen | ☐ | ☐ |
| d) Schadensersatzansprüche | ☐ | ☐ |
| e) kreditorische Debitoren | ☐ | ☐ |

Stand: 01.10.2025

Frage 1

Ja Nein

Der Ausweis von Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaften kann erfolgen als ...

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a) gesonderter Bilanzposten | ☐ | ☐ |
| b) Anhangangabe | ☐ | ☐ |
| c) „davon“-Vermerk bei anderem Bilanzposten | ☐ | ☐ |

Frage 1

Ja Nein

Handelt es sich bei den folgenden Positionen um Rechnungsabgrenzungsposten?

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a) Zahlung einer Mietkaution | ☐ | ☐ |
| b) Leistung einer Abschlagszahlung für Ware, die das Unternehmen erst im Folgejahr erhält | ☐ | ☐ |
| c) Zahlung von Standmiete für eine in 2021 stattfindende Messe erfolgt am 15.12.2020 | ☐ | ☐ |
| d) Erhalt der Mietzahlung für Januar 2021 am 28.12.2020 | ☐ | ☐ |

Stand: 01.10.2025

Jahresabschlusserstellung 1 – JAE 1

Erstellung ausgewählter JA-Posten (Einsteiger)

Lösungshinweise zu Praxisfragen

Stand: 01.10.2025

Frage 1

Ja Nein

Welche Posten werden bei der Ermittlung der Bilanzsumme von kleinen, mittelgroßen und großen Gesellschaften mit einbezogen?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Eingeforderte Einlagen auf das gezeichnete Kapital | ☒ | ☐ |
| b) Aktive latente Steuern | ☒ | ☐ |
| c) Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung | ☒ | ☐ |
| d) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | ☐ | ☒ |

Lösungshinweise zu Frage 1

§ 267 Abs. 4a HGB: Die Bilanzsumme setzt sich aus den Posten zusammen, die in den **Buchstaben A bis E des § 266 Abs. 2 HGB** aufgeführt sind.

Ein auf der **Aktivseite ausgewiesener Fehlbetrag** (§ 268 Abs. 3 HGB) wird **nicht** in die Bilanzsumme eingezogen.

Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital sind, so lange sie noch nicht eingefordert sind, nach § 272 Abs. 1 HGB offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen.

Sobald die „Ausstehende Einlage“ eingefordert wurde, ist dieser Betrag unter den **Forderungen gesondert auszuweisen** und damit auch **Bestandteil der Bilanzsumme**.

Lösungshinweise zu Praxisfragen

Themenbereich 2: Praktische Vorgehensweise bei der Erstellung von Jahresabschlüssen

#PF0014

Frage 1

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Im Grundbuch („Journal“) erfolgt eine sachliche Zuordnung sämtlicher Geschäftsvorfälle zu einzelnen Konten(-gruppen) (Kontenrahmen). | ☐ | ☒ |
| b) Im Hauptbuch erfolgt eine chronologische Aufzeichnung sämtlicher Geschäftsvorfälle eines Unternehmens. | ☐ | ☒ |
| c) Im Nebenbuch erfolgt eine detaillierte Erfassung einer Vielzahl einzelner, sachlich zusammenhängender Geschäftsvorfälle. | ☒ | ☐ |
| d) Der Saldo einzelner Nebenbücher wird nach Abstimmungsarbeiten in das Grundbuch übertragen. | ☐ | ☒ |
| e) Aus dem Hauptbuch lassen sich die Bilanz und die GuV entwickeln. | ☒ | ☐ |
| f) Sobald der Jahresabschluss für das Vorjahr fertig gestellt wurde, können EB-Werte des laufenden Geschäftsjahres sowohl für die Bilanz, als auch für die GuV, eingebucht werden. | ☐ | ☒ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Im Grundbuch („Journal“) erfolgt eine chronologische Aufzeichnung sämtlicher Geschäftsvorfälle eines Unternehmens.

zu b) Im Hauptbuch erfolgt eine sachliche Zuordnung sämtlicher Geschäftsvorfälle zu einzelnen Konten(-gruppen) (Kontenrahmen).

zu c) Beispiele für Nebenbücher sind die Debitorenbuchhaltung, die Kreditorenbuchhaltung, die Anlagenbuchhaltung, das Kassenbuch.

zu d) Der Saldo einzelner Nebenbücher wird nach Abstimmungsarbeiten in das Hauptbuch übertragen.

zu e) In der Bilanz werden die Bestandskonten und in der GuV werden die Bewegungskonten aufgenommen.

zu f) Sobald der Jahresabschluss für das Vorjahr fertig gestellt wurde, können dessen Schlussbilanzwerte als Eröffnungsbilanzwerte des laufenden Geschäftsjahres eingebucht werden - kein EB-Wert für GUV Konten.

Stand: 01.10.2025

Frage 1

Ja Nein

In 2018 wurde eine Individualsoftware (> 5.000 € - Erweiterung über den ursprünglichen Zustand hinaus) hergestellt und aktiviert, die zwei Jahre später modifiziert wird. Die Bearbeitung der Modifikation wird von eigenen Angestellten gemeinsam mit Mitarbeitern eines Softwareunternehmens vorgenommen, wobei die eigenen Angestellten nur zuarbeiten.

Wie sind die Aufwendungen des Jahres zu bewerten?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Es besteht ein Aktivierungsgebot, da die in 2018 hergestellte Individualsoftware aktiviert wurde. | ☒ | ☐ |
| b) Es besteht ein Aktivierungswahlrecht, da sowohl eigene Angestellte und auch fremde Personen eingebunden sind. | ☐ | ☒ |
| c) Es handelt sich um einen neuen Vermögensgegenstand. | ☐ | ☒ |
| d) Es besteht ein Aktivierungsverbot, für die Aufwendungen der eigenen Angestellten. | ☐ | ☒ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) In 2018 wurde das Aktivierungswahlrecht ausgeübt. Die neuen Aufwendungen müssen einheitlich, also in Übereinstimmung mit 2018, bewertet werden.

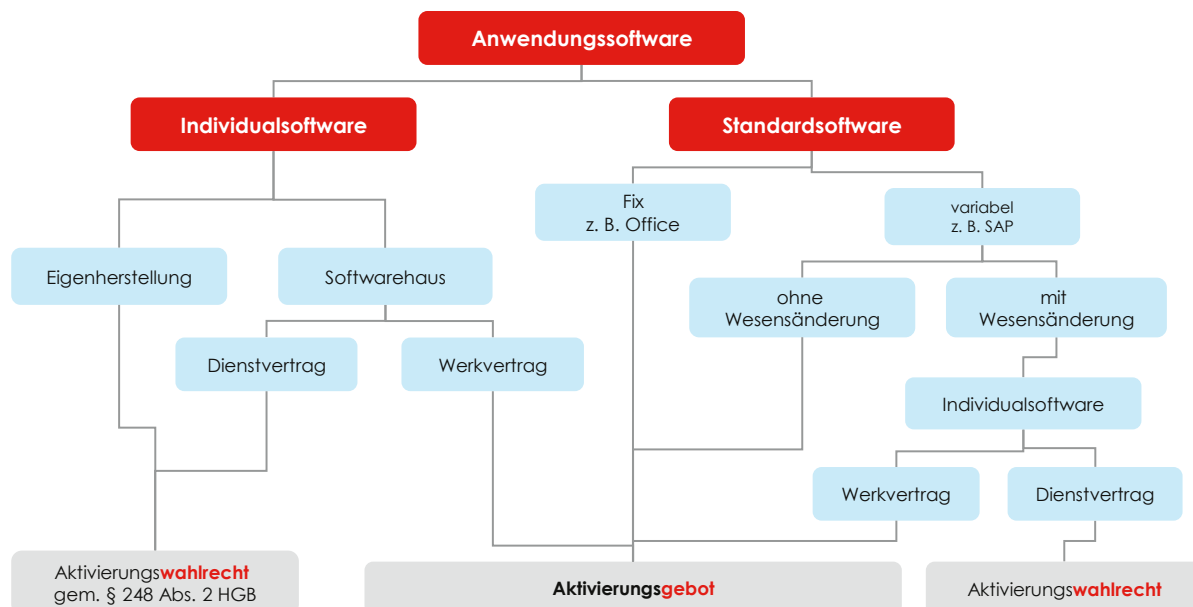
zu b) vgl. Antwort zu a), wer das Herstellungsrisiko trägt, ist irrelevant

zu c) Es handelt sich um die Erweiterung eines bestehenden Vermögensgegenstandes, nicht um die Entstehung eines Neuen.

zu d) Die eigenen Aufwendungen fallen nicht unter das Aktivierungsverbot von § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB.

Modifikationsaufwendungen (= Aufwendungen für eine Erweiterung über den ursprünglichen Zustand hinaus was zu einer wesentlichen Verbesserung führt)

Es gilt **Ansatzstetigkeit: die bilanzielle Behandlung der Aufwendungen für den Erwerb der ursprünglichen Software ist entscheidend** (Irrelevant ist nach Tz. 16 des IDW RS HFA 11 n. F., wer das Herstellungsrisiko trägt).

**Frage 2**

Ja Nein

Wie sind die Aufwendungen des Jahres zu bewerten?

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Der Anlagespiegel wird bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften freiwillig aufgestellt. | ☐ | ☒ |
| b) Zu jedem Posten des AV sind die in die Herstellungskosten einbezogenen FK-Zinsen, die im aktuellen Geschäftsjahr aktiviert wurden, anzugeben. | ☒ | ☐ |
| c) Der Anlagespiegel kann Teil des Anhangs sein (Wahlrecht). | ☐ | ☒ |
| d) Bei den Abschreibungen sind anzugeben, <ul style="list-style-type: none"> • die Abschreibungen zu Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres, • die Abschreibungen des Geschäftsjahres sowie • die Änderungen der Abschreibungen durch Zu-, Abgänge und Umbuchungen. | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Der Anlagespiegel ist verpflichtender Teil des Anhangs gem. § 284 Abs. 3 HGB, Erleichterungen gibt es gem. § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB nur für kleine Kapitalgesellschaften

zu b) Zu jedem Posten des AV sind in die Herstellungskosten einbezogene FK-Zinsen (Wahlrechtsausübung zur Aktivierung), die im aktuellen Geschäftsjahr aktiviert wurden, anzugeben (davon-Vermerke oder eigene Spalte)

zu c) Anlagespiegel ist verpflichtender Bestandteil des Anhangs § 284 Abs. 3 HGB:

- zu d)** zu Abschreibungen sind anzugeben (§ 284 Abs. 3 S. 3 HGB)
- Abschreibungen zu Beginn und Ende des Geschäftsjahres
 - Abschreibungen des Geschäftsjahres
 - Änderungen der Abschreibungen durch Zu-, Abgänge und Umbuchungen

Frage 1

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sind brutto (ohne Abzug der anrechenbaren Steuern) in der GuV auszuweisen. | ☒ | ☐ |
| b) Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sind wahlweise unter den Zinsen und ähnlichen Erträgen (§ 275 Abs. 2 Nr. 11 HGB) oder unter dem Posten „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ (§ 275 Abs. 2 Nr. 10 HGB) auszuweisen. | ☐ | ☒ |
| c) Nicht verbriefte Anteile können Wertpapiere des Umlaufvermögens sein. | ☐ | ☒ |
| d) Anteile an verbundenen Unternehmen können Wertpapiere des Umlaufvermögens sein. | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Die **anrechenbaren Steuern** sind **gesondert unter den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** (§ 275 Abs. 2 Nr. 14 bzw. Abs. 3 Nr. 13 HGB) auszuweisen oder bei PersG gegen das Gesellschafterkonto zu verbuchen.

zu b) Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sind unter den **Zinsen und ähnlichen Erträgen** (§ 275 Abs. 2 Nr. 11 bzw. Abs. 3 Nr. 10 HGB) auszuweisen. Lediglich Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens sind unter den Erträgen aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens auszuweisen.

zu c) Nicht verbriefte Anteile sind keine Wertpapiere und sind unter den **sonstigen Vermögensgegenständen** auszuweisen.

zu d) Wertpapiere des Umlaufvermögens untergliedern sich nach § 266 Abs. 2 B. III. HGB in 1. Anteile an verbundenen Unternehmen und 2. sonstige Wertpapiere. Wenn ein **Anteil an einem verbundenen Unternehmen** veräußert werden soll, ist dieser zwingend unter den **Wertpapieren des Umlaufvermögens** gesondert auszuweisen (§ 266 Abs. 2 B. III Nr. 1 HGB).

Frage 1

Ja Nein

Welche der folgenden Vermögensgegenstände zählen zu den liquiden Mitteln?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Reiseschecks | ☒ | ☐ |
| b) Dem Aussteller zurückgesandte Schecks | ☐ | ☒ |
| c) Kurzfristige Festgelder | ☒ | ☐ |
| d) Bitcoins | ☐ | ☒ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Vgl. Schubert/Waubke Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage 2020, § 266 HGB, Tz. 158

zu b) Vgl. Schubert/Waubke Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage 2020, § 266 HGB, Tz. 158

zu c) Vgl. Schubert/Waubke Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage 2020, § 266 HGB, Tz. 156

zu d) Ausweis bisher noch nicht eindeutig geklärt;
Da es sich **nicht um ein gesetzliches Zahlungsmittel** handelt, scheidet ein Ausweis unter den liquiden Mitteln aus. Nach herrschender Ansicht handelt es sich um einen **immateriellen Vermögensgegenstand**, der je nach Verwendungsabsicht unter dem Anlagevermögen (§ 266 Abs. 2 A. I. Nr. 2 HGB) oder dem Umlaufvermögen (§ 266 Abs. 2 B. II. Nr. 4 HGB) als sonstiger Vermögensgegenstand auszuweisen ist.

Frage 2

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Eingeräumte, aber noch nicht in Anspruch genommene Kredite sind bei dem Posten Liquide Mittel - Guthaben bei Kreditinstituten auszuweisen. | ☐ | ☒ |
| b) „Der Jahresabschluss ist in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen (§ 244 HGB).“ Die Umrechnung und Bewertung von Guthaben bei Kreditinstituten in fremder Währung hat zum Bilanzstichtag mit dem Devisenkassamittelkurs zu erfolgen. | ☒ | ☐ |
| c) Bei der Bewertung von Guthaben bei Kreditinstituten in fremder Währung zum Bilanzstichtag sind immer auch Informationen und Nachweise zur Restlaufzeit einzuholen. | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Eingeräumte, aber noch nicht in Anspruch genommene Kredite stellen keine Guthaben dar (Beck, 11. Aufl., Tz. 150 ff. zu § 266 HGB).

zu b) Der Devisenkassamittelkurs ist das arithmetische Mittel aus Brief- und Geldkurs.

zu c) Für den Posten Guthaben bei Kreditinstituten gilt zwar grundsätzlich das AK-/HK- und Realisationsprinzip. Daneben ist jedoch § 256a HGB zu beachten.

„Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umzurechnen. **Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger sind § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 nicht anzuwenden.**“

§ 253 Abs. 1 S. 1 HGB

„Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach den Absätzen 3 bis 5, anzusetzen.“

252 Abs. 1 Nr. 4 HGB

„Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.“

Stand: 01.10.2025

Lösungshinweise zu Praxisfragen

Themenbereich 6: Bilanzierung Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Frage 1	Ja	Nein
Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?		
a) Ist der Ausgabebetrag höher als der Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit ggü. Kreditinstituten liegt ein Disagio vor.	☐	☒
b) Das Disagio, d.h. die Zinsvorauszahlung, muss bei der bilanziellen Erfassung der Verbindlichkeit ergebnismindernd als Zinsaufwand erfasst werden.	☐	☒
c) Sind Verbindlichkeiten durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert, muss nur deren Gesamtbetrag im Anhang angegeben werden.	☐	☒

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Ist der Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit ggü. Kreditinstituten höher als der Ausgabebetrag, liegt ein Disagio vor. Ein Disagio ist ein Abschlag, der bei der Kreditauszahlung (Ausgabebetrag) vom Nennwert (Erfüllungsbetrag / Rückzahlungsbetrag) des Darlehens abgezogen wird. Sinn des Disagios ist es, einen Teil der Kreditkosten bereits zu Beginn an die Bank zu bezahlen. Dadurch fallen die Zinszahlungen während der Kreditlaufzeit geringer aus.

zu b) Für das Disagio besteht ein Abgrenzungswahlrecht (§ 250 Abs. 3 HGB). „Ist der Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so darf der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.“

zu c) Neben dem Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, müssen auch Angaben von Art und Form der Sicherheiten, d. h. welche Sicherheiten, gemacht werden (§ 285 Nr. 1b HGB).

Frage 1

Ja Nein

Welche Voraussetzungen müssen zur Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten erfüllt sein?

- | | | |
|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Gleichartigkeit der Forderungen | ☒ | ☐ |
| b) Gegenseitigkeit der Forderungen | ☒ | ☐ |
| c) Fälligkeit der Hauptforderung | ☒ | ☐ |
| d) Fälligkeit der Gegenforderung | ☐ | ☒ |

Lösungshinweise zu Frage 1

§ 387 BGB

„Schulden zwei Personen einander Leistungen („b“), die ihrem Gegenstand nach gleichartig („a“) sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teils aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern („c“) und die ihm obliegende Leistung bewirken („d“) kann.“

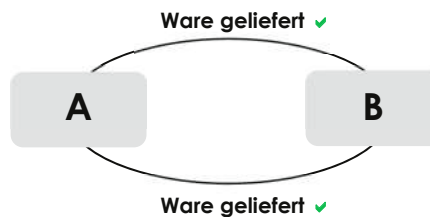
zu a) Gleichartigkeit: Geldforderung und Geldverbindlichkeit

zu b) Gegenseitigkeit: Gläubiger Hauptforderung = Schuldner Gegenforderung (und umgekehrt)

zu c) Fälligkeit der Hauptforderung: die Forderung des Gläubigers muss fällig sein.

zu d) Erfüllbarkeit der Gegenforderung: Die Verbindlichkeit muss zwar bereits erfüllbar, aber noch nicht fällig sein.

Bei A:



1. Ford. gg. B → bereits fällig
 2. Verb. ggü. B → in 10 Tagen fällig
- Eine am Bilanzstichtag fällige Forderung des Unternehmens A gegen Unternehmen B kann mit einer 10 Tage später fälligen Verbindlichkeit des Unternehmens A gegenüber B saldiert werden.
 - Für die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten muss lediglich eine Aufrechnungslage nach § 387 BGB gegeben sein.

Frage 2

Ja Nein

A verkauft an B am 11.12.01 Ware EXW in Höhe von TEUR 100. In der Rechnung ist als Zahlungsziel vereinbart: „2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen oder 30 Tage ohne Abzug“. Die Ware wird am 12.12.01 verpackt und ins Versandlager gestellt. B wird noch am selben Tag hierüber informiert. B beauftragt am 14.12.01 den Spediteur X die Ware bei A abzuholen. Die Abholung der Ware erfolgt am 31.12.01.

B hat A wiederum am 12.12.01 auf Lager befindliche Ware XYZ in Höhe von TEUR 100 verkauft. Ein Zahlungsziel wurde nicht vereinbart. A holt die Ware bei Bereitstellung am 15.12.01 ab.

Eine Zahlung bis zum 31.12.01 ist weder durch A noch durch B erfolgt.

Wer darf seine Forderungen mit seinen Verbindlichkeiten ab wann saldieren?

- | | | |
|------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) A mit B am 14.12.01 | ☐ | ☒ |
| b) A mit B am 31.12.01 | ☐ | ☒ |
| c) B mit A am 14.12.01 | ☐ | ☒ |
| d) B mit A am 31.12.01 | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Die Lieferung der Ware erfolgte am 12.12.01 mit Bereitstellung der Ware auf dem Lager. Hiernach ist die Zahlung 30 Tage später (11.01.02) fällig. B kann, muss aber nicht vorher zahlen.

zu b) siehe „a)“

zu c) B hat am 14.12. seine Leistung noch nicht bewirkt, die Ware befindet sich zwar im Lager, ist aber noch nicht zur Abholung bereitgestellt. Er besitzt noch keine fällige Forderung.

zu d) Erst am 15.12.01 mit Leistungserbringung wird seine Forderung (sofort) fällig. Ab diesem Zeitpunkt kann B einseitig seine Forderungen gegen A mit seinen Verbindlichkeiten aufrechnen.

- Bewirken der ihm obliegenden Leistung“ im Sinne des § 387 BGB ist auf die gleichartige Leistung im Sinne von Geld gerichtet, nicht auf die Lieferung der Ware.

Lösungshinweise zu Praxisfragen

Themenbereich 8: Bilanzierung sonstige Vermögensgegenstände

#PF0024

Frage 1

Ja Nein

Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Ein „Debitorischer Kreditor“ liegt vor, wenn ein Kreditorenkonto am Ende des Geschäftsjahres einen Sollsaldo aufweist. | ☒ | ☐ |
| b) Ein „Debitorischer Kreditor“ liegt vor, wenn ein Debitorenkonto am Ende des Geschäftsjahres einen Sollsaldo aufweist. | ☐ | ☒ |
| c) Ein „Debitorischer Kreditor“ liegt vor, wenn ein Kreditorenkonto am Ende des Geschäftsjahres einen Habensaldo aufweist. | ☐ | ☒ |
| d) Ein „Debitorischer Kreditor“ liegt vor, wenn ein Debitorenkonto am Ende des Geschäftsjahres einen Habensaldo aufweist. | ☐ | ☒ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Wenn ein Kreditorenkonto am Ende des Geschäftsjahres einen Sollsaldo aufweist, liegt ein debitorischer Kreditor vor.

zu b) Wenn ein Debitorenkonto am Ende des Geschäftsjahres einen Sollsaldo aufweist, liegt ein Debitor vor.

zu c) Wenn ein Kreditorenkonto am Ende des Geschäftsjahres einen Habensaldo aufweist, liegt ein Kreditor vor.

zu d) Wenn ein Debitorenkonto am Ende des Geschäftsjahres einen Habensaldo aufweist, liegt ein kreditorischer Debitor vor.

Frage 2

Ja Nein

Unter dem Bilanzposten „sonstige Vermögensgegenstände“ werden bspw. erfasst:

- | | | |
|----------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Gehaltsvorschüsse | ☒ | ☐ |
| b) Kautionen | ☒ | ☐ |
| c) Geleistete Anzahlungen | ☐ | ☒ |
| d) Schadensersatzansprüche | ☒ | ☐ |
| e) kreditorische Debitoren | ☐ | ☒ |

Stand: 01.10.2025

Lösungshinweise zu Frage 2

Unter dem Bilanzposten „sonstige Vermögensgegenstände“ werden alle nicht an einer anderen Stelle auszuweisenden Vermögensgegenstände (Auffangposten - Rechtsquelle: vgl. Beck, 11. Aufl., Tz. 124 zu § 247 HGB) aufgenommen.

Hierzu zählen bspw.

- Darlehen, die nicht an anderer Stelle auszuweisen sind
- Gehaltsvorschüsse
- Kationen
- Steuererstattungsansprüche (KSt, SolZ, USt)
- Schadensersatzansprüche
- Reisekostenvorschüsse
- debitorische Kreditoren (Verbindlichkeitskonten, die am Bilanzstichtag eine Forderung ausweisen, z. B. durch Überzahlung)

Geleistete Anzahlungen sind unter dem gleichnamigen Bilanzposten zu erfassen.

Kreditorische Debitoren sind unter dem Bilanzposten „sonstige Verbindlichkeiten“ auszuweisen.

Stand: 01.10.2025

Frage 1

Ja Nein

Der Ausweis von Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaften kann erfolgen als ...

- | | | |
|---|-------------------------------------|--------------------------|
| a) gesonderter Bilanzposten | ☒ | ☐ |
| b) Anhangangabe | ☒ | ☐ |
| c) „davon“-Vermerk bei anderem Bilanzposten | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 1

GmbH: § 42 Abs. 3 GmbHG

GmbH & Co. KG: § 264c Abs. 1 HGB

Stand: 01.10.2025

Frage 1

Ja Nein

Handelt es sich bei den folgenden Positionen um Rechnungsabgrenzungsposten?

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Zahlung einer Mietkaution | ☐ | ☒ |
| b) Leistung einer Abschlagszahlung für Ware, die das Unternehmen erst im Folgejahr erhält | ☐ | ☒ |
| c) Zahlung von Standmiete für eine in 2021 stattfindende Messe erfolgt am 15.12.2020 | ☒ | ☐ |
| d) Erhalt der Mietzahlung für Januar 2021 am 28.12.2020 | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Ausweis unter „Sonstige Ausleihungen“ oder „Sonstige Vermögensgegenstände“

zu b) Ausweis unter „Geleistete Anzahlungen“

zu c) ARAP

zu d) PRAP

Stand: 01.10.2025